

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 24. April 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0060-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3782/J betreffend "das Tierversuchsgesetz", welche die Abgeordneten Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen am 25. Februar 2015 an mich richteten, stelle ich einleitend fest, dass mit der Vollziehung des Tierversuchsgesetzes 2012 (TVG 2012), BGBl. I Nr. 114/2012, gemäß § 45 Abs. 3 TVG 2012 die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister betraut ist. Die nachstehenden Antworten beziehen sich daher auf jene Bereiche, die in unmittelbarer Bundesverwaltung zum Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ressortieren.

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

- Im Jahr 2013 wurden beim seinerzeitigen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung 513 Anträge auf Genehmigung von Projekten gemäß TVG 2012 eingereicht; diese Zahl beinhaltet auch Anträge auf Verlängerung und Abänderung von genehmigten Projekten. Sieben Anträge wurden zurückgewiesen, ein Antrag wurde vom Antragsteller nach Einwänden im Ermittlungsverfahren zurückgezogen.

Im Jahr 2014 wurden 525 Anträge eingereicht, von diesen wurden vier Anträge zurückgewiesen, ein weiterer Antrag wurde vom Antragsteller nach Einwänden im Ermittlungsverfahren zurückgezogen.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Keine.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Alle Tierversuchsmodelle werden laufend auf ihre Aussagekraft und Anwendbarkeit in Hinblick auf das Ziel einer Reduktion der Zahl der Tierversuche und die Anwendung von Ersatzmethoden kritisch überprüft und an den anerkannten Stand der Wissenschaften angepasst. Der Verzicht auf Tierversuche und die Anwendung von Ersatzmethoden ist den zuständigen Behörden nicht zu melden, sodass darüber keine detaillierten Informationen vorliegen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Bei der Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere konnten die Mitgliedstaaten gemäß Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie strengere nationale Bestimmungen beibehalten, sofern diese vor Inkrafttreten der Richtlinie bereits in Geltung waren. Die Verordnungsermächtigung gemäß § 43 Abs. 2 Z 1 TVG 2012 wurde aus dem Tierversuchsgesetz 1988, BGBl. Nr. 501/1989, übernommen, um als Rechtsgrundlage für die Beibehaltung der "Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Unzulässigkeit des "LD-50-Tests" nach dem Tierversuchsgesetz", BGBl. Nr. 792/1992, zu dienen. LD-50-Tests im Sinne dieser Verordnung sind somit in Österreich weiterhin verboten.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Bei einer rückblickenden Bewertung gemäß § 30 Abs. 1 TVG 2012 ist unter anderem zu beurteilen, ob die Projektziele erreicht wurden, sodass naturgemäß eine rückblickende Bewertung erst nach Beendigung des Projekts und Auswertung der Ergebnisse erfolgen kann. Dafür ist abhängig von der Art und Dauer des Projekts in den meisten Fällen ein Jahr oder länger erforderlich. Im Jahr 2013, dem ersten

Jahr nach Inkrafttreten des TVG 2012, wurde daher noch bei keinem Projekt die Vorlage einer rückblickenden Bewertung fällig. Im Jahr 2014 wurde bei fünf Projekten eine rückblickende Bewertung fällig; die Projektziele waren bei allen Projekten erreicht worden.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Im Jahr 2013 wurden noch keine gesonderten Genehmigungen für Züchter, Lieferanten und Verwender erteilt, da gemäß der Übergangsbestimmung des § 42 Abs. 1 TVG 2012 Genehmigungen, die auf Grundlage der §§ 6 und 15a Abs. 2 des Tierversuchsgesetzes, BGBl. Nr. 501/1989, ergangen sind - für Zucht-, Liefer- und Tierversuchseinrichtungen -, bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde ihre Gültigkeit behielten, wenn die jeweiligen Anträge korrekt und vollständig ausgefüllt bis zum 30. Juni 2013 bei den zuständigen Behörden eingelangt sind. Bei Projekten, die in diesem Zeitraum genehmigt wurden, wurde die Genehmigung als Verwender eingeschränkt auf das jeweilige Projekt erteilt. Im Jahr 2014 wurden 14 Genehmigungen für Verwender und eine Genehmigung als Züchter gemäß TVG 2012 erteilt; diese Zahl beinhaltet auch Abänderungen von Genehmigungen. Keine dieser Genehmigungen wurde widerrufen.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

In den Jahren 2013 und 2014 wurden jeweils 40 Kontrollen durchgeführt. In einem Fall wurde dabei ein Verstoß gegen das TVG 2012 festgestellt, da Tierversuche ohne Genehmigung durchgeführt wurden. Das Ressort hat Anzeige bei der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde, dem Magistrat Wien, erstattet. Diese hat ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, welches zwischenzeitig eingestellt wurde. Jedoch wurde in dieser Sache ein weiteres Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, welches derzeit anhängig ist.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Die Europäische Kommission kann in den Mitgliedstaaten Kontrollen gemäß Art. 35 Abs. 1 der Richtlinie 2010/63/EU durchführen, wenn ein hinreichender Grund zur Besorgnis besteht. Da dies bisher nicht der Fall war, können auch keine diesbezüglichen Sachverständigen der Europäischen Kommission namhaft gemacht werden.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Der Ausdruck "aus pädagogischer Sicht gerechtfertigt" wird im Zusammenhang mit der Projektbeurteilung allgemein so verstanden, dass er bei Tierversuchen zum Zweck der Ausbildung an Hochschulen oder Ausbildung zwecks Erwerb, Erhaltung oder Verbesserung von beruflichen Fähigkeiten (§ 5 Z 6 TVG 2012) an die Stelle des Ausdrucks "aus wissenschaftlicher Sicht gerechtfertigt" tritt.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-04-24T15:15:43+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	2oXw5xilT3H/uYwHmwVNwjP/gah4C0n5/PLD2hQSkWcmIgc3I+HRO0v52zIAA5FNC4bITp0aDDYk4zx3fKJ1VQYfzGACrpDSBEj0WkEnyRyEZUzKCaIMs+WWhGYfgbp+/dw9cC7TuHzr/2InJiDDeluz7M/caiMIQa7rvXCXsBVn2U4iIk+jtRIRig63XgjjVwN7XJO78YV+VTWPpsDSNa6fwHP9lOxUDWSNNHhmRwmzrWGtN4HPKLvMBaCFnZaKCKMp7r/FXE4AUqudDFVnRt6B38rSIMvTARqR4kppDj48divTx8DReq47AEK7c2yywxF7LHr08psInui717Akw==	